<u>I. NACHTRAG der</u> <u>G E B Ü H R E N O R D N U N G</u>

<u>z u r</u>

FRIEDHOFSORDNUNG DER STADT SCHWALMSTADT

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I S.134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) und in Ausführung der Friedhofsordnung vom 14.11.2019, hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 14.11.2019 für die Friedhöfe der Stadt Schwalmstadt folgenden I. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen.

Artikel I

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die antragstellende Person.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgenmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebt der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbelegungen i. S. v. § 10 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Schwalmstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat, sowie die Erben.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Erdbestattungen

je Grab für eine Totgeburt	0,00€
je Einzelgrab für Personen bis 5 Jahre	1.290,00 €
je Einzelgrab für Personen über 5 Jahre	1.290,00 €
je Doppelgrab	1.290,00 €

b) bei Aschenbeisetzungen

je einfaches Urnengrab	1.290,00€
je doppeltes Urnengrab	1.290,00 €
je Familienurnengrab (bis zu 4 Urnen)	1.290,00 €
je Anonymes Urnengrab	1.290,00 €
je Baumgrabstätte	1.290,00 €

§ 6 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts beträgt je volles Jahr und Grabstelle 43,00 €.
- (2) Dies gilt auch für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengräbern gem. § 36 der Friedhofsordnung.

§ 7 Bestattungsgebühr

1.980,00€

- (1) Für die Bestattung werden je Grabart folgende Gebühren erhoben:
 - a) Erdbestattungen

für die erste Bestattung

<u>Einzelgräber</u>	
für Totgeburten	110,00€
für Personen bis zu 5 Jahren je	770,00€
für Personen über 5 Jahre je	1.400,00 €
-	
Donnel- und Familiengräher	

Bei allen Grabarten wird für das Öffnen 3/5 und für das Schließen 2/5 der fälligen Gebühr berechnet.

- (2) Bei einer Ausnahmegenehmigung zum § 8 Abs. 3 der Friedhofsordnung, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (3) Die Bestattungsgebühr reduziert sich für Grabstätten bei denen eine Begrenzung durch Einfassungsplatten (§ 28 Nr. 5 der Friedhofsordnung) fehlt, um die hierauf entfallenen Kosten. Dieser Betrag wird nur bei der Erstbelegung berücksichtigt.

§ 10 Sonstige Leistungen

(1) Für das Läuten der Glocken der Totenkirche bei Trauerfeiern auf dem Friedhof Treysa

13,00€

(2) Für das Abfahren von überschüssigem Grabaushub

30,00 €

(3) Für das Auflegen von Grabschmuck

15,00€

(4) Für Leistungen der Stadt Schwalmstadt im Auftrag oder an Stelle der Sorgepflichtigen sind die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Arbeitsund Maschinenstunden durch die Sorgepflichtigen, bzw. Auftraggeber zu erstatten.

Nach der Friedhofsordnung der Stadt Schwalmstadt sind das insbesondere Leistungen nach:

§ 10 : Umbettungen

§ 31 Abs. 2: Abbau von nicht genehmigten Grabanlagen § 32 Abs. 4: Sicherung nicht standfester Grabanlagen § 33 Abs. 3: Abräumung und Einebnung von Grabstätten

Artikel II

Der I Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schwalmstadt, den 25.11.2019

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt

(Siegel)